



17. Juni 2020

Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke, Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Referat III1 - Grundsatzfragen der Abteilung,  
länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit,  
Koordination Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie, Öffentlichkeitsarbeit  
Mainzer Straße 80  
**65189 Wiesbaden**

**Stellungnahme zur Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung  
im deutschen Rheineinzugsgebiet im Rahmen der Aktualisierung der  
Bewirtschaftungspläne in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein und Weser**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein und der Flussgebietsgemeinschaft Weser. Die Trennung bzgl. Flussgebietseinheiten macht aus Sicht der Wasserkraft für diese beiden Flussgebietseinheiten nur sehr begrenzt Sinn, da die Fischfauna auch geprägt durch atlantische Langdistanzwanderfische sehr ähnlich ist und die Morphologie im Zusammenhang mit der Wasserkraft kaum relevante Unterscheide verzeichnet. Die physikalische Chemie als ein wesentlicher Unterschied ist wiederum für die Wasserkraft nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Daher möchten wir hiermit eine Stellungnahme für beide Gemeinschaften vorlegen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Ziele der WRRL und deren Umsetzung im deutschen Rheineinzugsgebiet. Dabei ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL sollte daher stärker zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel der menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen wie der Energieerzeugung. Dies gilt in besonderem Maße, da die Einsparung von klimaschädlichen Emissionen also der Klimaschutz,

ein Hauptanliegen des zukünftigen Handelns sein sollte. Die immer weiter fortschreitenden und drastischen Auswirkungen des Klimawandels machen dies unausweichlich.

Gerade die Wasserkraftnutzung hat aufgrund ihrer Beschaffenheit keinen negativen Einfluss auf Menge oder Qualität unseres Trinkwassers. Mit den richtigen Vermeidungsmaßnahmen erzeugt Wasserkraft erneuerbaren und stetigen Strom bei geringstem Gesamteingriff in Natur und Umwelt und ist konform mit den strengen Vorgaben der WRRL. Sie hat mit diesen Maßnahmen auch keinen messbaren Einfluss auf unsere Oberflächengewässer als bedeutenden Lebensraum für Mensch und Natur. Keine andere Stromerzeugungsmethode kann stetigen Strom bei einem derart geringen gesamtökologischen Fußabdruck erzeugen.

Bei der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein sollte die Kohärenz zu und in den anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt werden. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf die Wasserpolitik haben, aber kaum Berücksichtigung finden. Als Beispiel ist die EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), zu nennen. Ebenso ist die rechtsverbindliche Übereinkunft der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 zu nennen. Die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie der Wasserkraft ist ein wesentliches Ziel der EU-Energiepolitik und von entscheidender Bedeutung, um den Klimawandel zu bekämpfen, die Umwelt zu schützen und die Energieabhängigkeit zu verringern. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern, sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung.

Doch nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in Deutschland wird der Nutzung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien Priorität eingeräumt. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent auszubauen. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch die stetige und grundlastfähige Wasserkraft zu nennen. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 und der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu, da sie eine der wenigen stetigen und erneuerbaren Stromerzeugungsmethoden ist. Wind- und Solarstrom muss erst verstetigt werden, was für weitere, teils erhebliche Eingriffe in Natur und Umwelt sorgen wird. Weiterhin wird durch die Elektromobilität und den damit verbundenen steigenden Strombedarf die Nutzung regionaler und regenerativer Quellen von grundlegender Bedeutung für den Kampf gegen den Klimawandel. Die jüngst verabschiedete nationale Wasserstoffstrategie sieht einen Umbau des fossilen Treibstoffverbrauches in Industrie und Verkehr hin zu grünem Wasserstoff vor. Hierfür werden ebenfalls regionale und erneuerbare Stromerzeugungseinheiten in erheblichem Umfang benötigt, da die Wandlungs- und Transportprozesse bei Wasserstoff sehr verlustreich sind.

Die WRRL im Ganzen, aber auch die Bewirtschaftungsplanung im deutschen Rheineinzugsgebiet im Speziellen, berücksichtigt diese Entwicklungen bisher praktisch nicht. Dies führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsvorteilen und -nachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz der WRRL zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie beseitigt werden.

Der Wasserkraft werden wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft (vgl. „Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland“, Prof. Zdrallek, Uni Wuppertal, <https://www.wasserkraft-in-hessen.de/vorteile-der-wasserkraft>). Dieser Aspekt trifft aufgrund dezentral strukturierter Steuerungs- und Regelungsmöglichkeiten und zunehmend durch Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die kleine Wasserkraft zu. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie beinhaltet den Erhalt und Ausbau der Wasserkraftnutzung. Obgleich zudem nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenso wie nach der Zielstellung des Wasserrechts ausweislich § 1 WHG das Wasser gleichermaßen als natürlicher Lebensraum und elementare Ressource geschützt wie als für den Menschen nutzbares Gut erhalten werden soll, überwiegt im Verwaltungsalltag der rein gewässerökologische Aspekt. In der Praxis steht also die Umsetzung der WRRL der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oftmals entgegen. Wir fordern daher ein Umdenken, damit Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig und rechtssicher möglich sind.

Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen zur Umsetzung der WRRL sollten zudem die Maßnahmenprogramme konsequent die entsprechenden Maßnahmen oder -kombinationen mit der besten ökologischen Wirkung unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz abbilden. Um dieser Effizienz der eingesetzten Mittel gerecht zu werden, sollte also die Bewirtschaftungsmethodik von einem bloßen Zusammenstellen von Maßnahmen in den einzelnen Belastungskategorien hin zu einem wirklich integrativen Ansatz geändert werden. So muss zum Beispiel bei begrenzten finanziellen Mitteln die Durchgängigkeit nicht unbedingt die beste Option sein, um in einem Gewässerabschnitt notwendige gewässerökologische Verbesserungen im Hinblick auf den ökologischen Zustand zu erreichen. Möglicherweise können Verbesserungen in der Gewässerstruktur und der Habitatverfügbarkeit gerade in höher gelegenen Regionen ausreichend und kosteneffizienter sein.

Auch hat sich in der hessischen Praxis eine erheblich belastende Forderungsmentalität im Zusammenhang mit Gutachten entwickelt. Bei dem Bau eines einfachen Fischaufstieges gemäß DWA-Methodenstandard 509 werden neben den Planunterlagen und einem Erläuterungsbericht oftmals umfangreiche Vorprüfungen (UVP, FFH) sowie Artenschutzbeiträge, landschaftspflegerische Begleitpläne und zukünftig auch noch ein Fachbeitrag WRRL gefordert, obwohl die Maßnahme von vorneherein sämtliche technischen Standards und gerade auch Zielvorgaben der Richtlinien erfüllt und dies ja auch den Grund darstellt, warum der Fischaufstieg errichtet werden soll. An dieser Stelle wird die übermäßige Bürokratisierung durch die WRRL deutlich, was letztlich den Zielen der WRRL selbst und den Zielen des Bauherrn, sei es die öffentliche Hand oder ein privater Bauherr, klar entgegenwirkt.

Aus dem strengen Regime der WRRL sind im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung seit ihrem Erscheinen eine Vielzahl von technischen Standards sowie Gesetzesnormen im nationalen und Länderrecht hervorgegangen. Zu nennen sind im Wesentlichen: WHG-Novelle 2009, Stabweitenverengung bei Rechen auf 15 mm 2010 in Hessen, DWA-M 509 Fischaufstiegsanlagen (erneute Überarbeitung unterwegs), BWK-Standard Funktionskontrolle Fischaufstieg (erneute Überarbeitung unterwegs), DWA-Standard Fischschutz und Fischabstieg (erneute Überarbeitung unterwegs), diverse Fachliteratur von Guntram Ebel geht den Standards voraus, der Hessische Mindestwassererlass, LAWA-Empfehlung zu Mindestabflüssen (erneute Überarbeitung im Gange). Eine weitere Stabweitenverengung im hessischen Fischereirecht ist ebenfalls in Bearbeitung.

Kein anderer Gewässernutzer hat bedingt durch die WRRL eine derart große Zahl an neuen technischen Standards mit hohen Anforderungen und dadurch bedingten wasserrechtlichen Vollzug zufriedenzustellen. Hieran erkennt man den oftmals einseitigen Vollzug der WRRL mit Fokus auf die Wasserkraftnutzung. Die erforderlichen baulichen Änderungen haben zudem erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Nutzung und damit die Produktion von stetigem, klimafreundlichen, erneuerbaren und regionalem Strom.

Parallel und teilweise angeregt durch die hohen technischen Standards hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine erhebliche Weiterentwicklung der begleitenden technischen Maßnahmen zum Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz stattgefunden. Zentrales Argument für die Wasserkraft aus Sicht der Gewässerökologie ist damit ihre hohe Verträglichkeit mit den strengen rechtlichen Vorgaben der WRRL und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Kaum eine andere Gewässernutzung kann ihre Verträglichkeit mit diesen Vorgaben so lückenlos und eindeutig nachweisen wie die Wasserkraft.

### **Defizite bei der Gewässergüte überwiegen die der Gewässerstruktur. Der Vollzug der WRRL konzentrierte sich bisher zu stark auf die Strukturmaßnahmen.**

Seit dem Vollzugsbeginn der WRRL in Deutschland wird die Gewässerstruktur in den Vordergrund gestellt. Stets werden zuerst die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit genannt, bevor auf die Gewässergüte eingegangen wird. Auf die Hauptkomponente Biologie und die direkten Einflüsse durch Entnahme und Besatz, wird hingegen praktisch nicht eingegangen, obwohl gerade diese für den flächendeckenden schlechten Bestand (10% autochtone und 90% Besatzfische) verantwortlich sind.

Es gibt zahlreiche Initiativen und Arbeitsgruppen, die neue Standards erschaffen bzw. bestehende Standards im Hinblick auf die WRRL überarbeiten, die fast ausschließlich die Gewässerstruktur und vornehmlich die Querbauwerke und Wasserkraftanlagen betreffen.

Als ein Beispiel möchten wir das Forum Fischschutz und Fischabstieg nennen. Es gibt keine vergleichbaren Foren zu den anderen Gewässernutzungen wie Einleitern, also den Kläranlagen und industriellen und diffusen Einleitern, oder der pharmazeutischen Industrie, welche mit Wirkstoffen und Medikamentenrückständen wohl den größten Schaden in unseren Gewässern verursacht. Die wenigen „prioritären Stoffe“ (Beschluss Richtlinie 2013/39/EU von EP und Ministerrat, vom 24.08.2013, OGEV 2016), die einer Überwachung unterliegen (ca. 45), sind gegenüber den über 100.000 Stoffen, die unkontrolliert in unsere Gewässer gelangen und deren Wirkungen und Interaktionen weitgehend unbekannt sind, ein vernachlässigbarer Anteil

der Kontrolle in Bezug auf die Vorgaben der WRRL. Hieran kann auch die sogenannte Watchlist (14 Stoffe) und auch die staatliche Einleiterüberwachung mit einer sehr geringen überwachten Stoffanzahl nichts ändern. Die Finanzierung der 4. Klärstufe verursacht laut einer BDEW-Studie lediglich nur 17% Mehrkosten der Abwasserbehandlung und würde den Eintrag der weit überwiegenden Zahl der Stoffe verhindern. Diese wird jedoch in Hessen und anderen Bundesländern bisher nur an sehr wenigen Kläranlagen getestet. Die Finanzierung sollte dem Verursacherprinzip folgen, wie es vom BDEW vorgeschlagen wurde (<https://www.bdew.de/presse/presseinformationen/deutschlandweite-4-reinigungsstufen-klaeranlagen-wuerde-abwassergebuehren-um-17-prozent-erhoehen/>). Hiervor verschließt der Vollzug seit Jahren die Augen und verschleppt damit die unbedingt nötige Erweiterung der Kläranlagen und damit den wirklichen Grund für den schlechten Zustand unserer Gewässer. Der Vollzug verlegt seinen Schwerpunkt stattdessen auf die Querverbauungen und damit auf die Wasserkraftnutzung und betreibt deren Abschaffung mit Hilfe des hessischen Mindestwassererlasses oder der Überarbeitung der entsprechenden LAWA-Richtlinie unter Verweis auf die WRRL, obwohl klar ist, dass dies die Probleme in unseren Gewässern in keiner Weise lösen wird.

Wir fordern daher, die Gewässergüte als wichtigstes Kriterium für die Gewässerbewirtschaftung heranzuziehen und damit den dringend erforderlichen Ausbau der 4. Klärstufe voranzutreiben. Die durch Nähr- und Schadstoffeinträge und viele andere nicht überwachte Stoffe mäßige bzw. schlechte Gewässergüte in Oberflächengewässern konterkariert die besten Maßnahmen im Bereich Gewässerstruktur und wirkt sich zunehmend nachteilig auf die Trinkwasserqualität aus.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln hinweisen, der mittlerweile in Europa und auch Deutschland einen erheblich Marktanteil und auch Verbreitungsgrad erreicht hat. Es kann nicht sein, dass auf diese Weise längst verbotene Stoffe wieder in den Handel und auch zur Anwendung kommen. Die von Europol vorgelegten Zahlen hierzu sind erschreckend hoch und es gibt für die am Handel Beteiligten bisher keinerlei juristische Folgen. Dies sind klare Verstöße gegen die WRRL, welche eine entsprechende Reaktion erfordern.

### **Entnahme und Besatz sind ein direkter Eingriff in die Qualitätskomponente Biologie**

Es gibt auch kein vergleichbares Forum aus dem Nutzerfeld der Fischerei/Angelei, bei dem auch nur ansatzweise der gleiche Maßstab angelegt würde wie bei dem vorgenannten Forum Fischschutz und Fischabstieg. Die weitgehend unkontrollierte Entnahme und der Besatz von Fischen, welche in keiner Weise nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Kriterien des Artenschutzes erfolgen, sind ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL im Hinblick auf die Hauptkomponente Biologie. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf den Besatz von Wildfängen wie dem Aal hinweisen, die wie viele andere Besatzmaßnahmen lediglich dem Ertrag der Angler zugute kommen und den Vorgaben der WRRL massiv entgegen stehen. Seit dem Inkrafttreten der WRRL haben sich an der fischereilichen Praxis keine Änderungen ergeben, und die Vorgaben der WRRL sind gerade mal ansatzweise im Fischereirecht in Hessen und auch nicht in den anderen Bundesländern implementiert.

Diese beiden Nutzergruppen Einleiter und Fischerei seien nur beispielhaft für teils massive vermutete Verstöße gegen die Vorgaben der WRRL genannt. Der Einfluss der Einleiter auf die Gewässergüte und damit auf die Qualitätskomponente physikalische Chemie ist derart hoch, dass sie auch durch eine noch so gute Gewässerstruktur nicht ausgeglichen werden kann. Es

gilt als wissenschaftlich belegt, dass dies bereits der Fall ist, sobald nur ein einziger Messwert eines prioritären Stoffes oder ein Stoff der staatlichen Einleiterüberwachung den vorgegeben Grenzwert übersteigt.

Der Eingriff durch die Entnahme und den Besatz von Fischen wirkt direkt auf die Hauptkomponente Biologie ein, und es ist nicht auszuschließen, dass die Entnahme von vorzugsweise großen, adulten und laichreifen Exemplaren die Bewertung der Komponente Fische in einem Wasserkörper in der Bewertungsskala um eine Klasse verschlechtert. Dies wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, was vielerorts nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in besonderem Maße für den Besatz von genetisch eng beieinanderliegenden Zuchttieren unklarer Herkunft, der die wenigen autochtonen Tiere (in vielen Gewässern < 10%) als Nahrungskonkurrent und Prädator weiter unter Druck setzt und verdrängt.

Um hier eine Verträglichkeit mit den Vorgaben der WRRL zu erreichen, sind vom Gesetzgeber WRRL-konforme und aufgrund von Bestandsdaten von möglichst autochtonen Tieren wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die Angelvereine oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Hierbei kann nicht wie bei den bisherigen Hegeplänen eine Entnahme von bis zu 30% des Gesamtbestandes als nachhaltig gelten. Diese Praxis ist sicherlich nicht im Einklang mit den strengen Vorgaben der WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fische. Die 2008 in Kraft getretene Verordnung zur Bildung von Hegegemeinschaften wird zudem rechtlich erfolgreich ausgehebelt und entfaltet daher kaum Wirkung.

An keinem anderen Gewässernutzer ist der Vollzug der WRRL derart messbar wie an der Wasserkraft vollzogen worden, was an dem Bau von Fischwegen und der Modernisierung von Fischschutzanlagen seit über einem Jahrzehnt deutlich wird. Die Wasserkraft ist damit der einzige Gewässernutzer, der auch in der Lage ist, die strengen Vorgaben der WRRL in Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 zum Verschlechterungsverbot zu erfüllen. Lediglich der Landwirtschaft ist man aufgrund des EuGH-Urteiles zum Nitratgehalt mit der Düngemittelverordnung entgegengetreten. Andere Gewässernutzer wie z. B. Schifffahrt oder Bootstourismus haben ihrerseits bisher kaum WRRL-konforme Maßnahmen zu verzeichnen.

Der bisher einseitige Vollzug der WRRL gegenüber der Wasserkraft ist auch aus rein morphologischer Sicht schwer nachvollziehbar. Zum einen, da unsere Bäche und Flüsse fast flächendeckend Längsverbau verzeichnen, und zum anderen, da die Anzahl der durch Wasserkraft genutzten Querverbauungen gegenüber der Gesamtanzahl verschwindend gering ist. Die von den Wasserkraftanlagen genutzten wenigen Querverbauungen sind unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels wichtig, da sie durch die Wasserrückhaltung und damit dem Erhalt der Grundwasserkörper oftmals eine sehr positive Auswirkung auf den Fischbestand und auch auf die Trinkwassergewinnung haben.

### **Schlechte Gewässergüte lässt sich mit guter Struktur nicht ausgleichen**

Die Hoffnung, das EuGH-Urteil bzgl. der überhöhten Nitratbelastung und Verstößen anderer Gewässernutzer gegen die Vorgaben der WRRL dadurch auszugleichen, dass man die Querverbauungen und damit die Wasserkraft weitgehend zurückdrängt, um dann durch eine vermeintlich bessere Gewässerstruktur einen Ausgleich in den Mittel- und Oberläufen zu erreichen, wird nicht erfüllt werden. Abgesehen davon, dass dies fachlich hoch fragwürdig ist ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)), ist es auch nicht im Sinne der



WRRL.

Es ist nach den Vorgaben der WRRL nicht zulässig, einen Ausgleich über Qualitätskomponenten hinweg zu etablieren. Bei schlechter Gewässergüte sollte man an dem Problem der Einleitungen, also der physikalischen Chemie des Gewässers, arbeiten und nicht an einer Symptomatik im Bereich der Gewässerstruktur. Oder anders gesagt: Wenn man eine schlechte Gewässergüte hat, hilft es nicht, Wasserkraftanlagen, die seit Jahrhunderten bestehen, stillzulegen, zumal diese oftmals schon konform mit den Vorgaben der WRRL sind (oder dies leicht zu erreichen wäre) und noch Zehntausende weitere Querbauwerke existieren, an welchen keine Wasserkraftnutzung stattfindet, jedoch Durchgängigkeit nicht erreicht ist.

Dieses Beispiel zeigt ebenso in prägnanter Weise wie einseitig die WRRL im Vollzug gegen die Wasserkraft ausgelegt wird. Defizite im Bereich der Gewässergüte werden nicht nach dem Verursacherprinzip den Einleitern zur Last gelegt, sondern sollen durch eine verbesserte Struktur, also dem Rückbau von Querbauwerken zu Lasten der Wasserkraftnutzung ausgeglichen werden.

Vielmehr sollten vor allem die stofflichen Einleitungen und der flächendeckende Längsverbau vermindert werden. Ebenso sollten nicht erforderliche Eingriffe in die Qualitätskomponente Fische, also die unkontrollierte Entnahme von großen, adulten und laichreifen Tieren, teilweise der Besatz und vor allem der Fang geschützter Arten endlich auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

### **Keine Berücksichtigung der Situation der Trinkwasserversorgung und des steigenden Verbrauches**

Ziel der WRRL ist es, Menge und Qualität der Wasserkörper sicherzustellen. Im Vordergrund stehen hierbei eigentlich gerade die Grundwasserkörper, die jedoch bei dem Vollzug der WRRL kaum eine Rolle zu spielen scheinen. In Hessen steigt der Trinkwasserverbrauch jedes Jahr auf einen neuen Rekordwert, während sich der Grundwasserspiegel in den Brunnen aufgrund des Klimawandels nicht wieder auf das übliche Niveau auffüllt. Hier sei nur auf das Hessische Ried und den Vogelsberg verwiesen. Der gute quantitative Zustand ist jedoch durch die WRRL vorgegeben:

„Der Grundwasserspiegel muss so beschaffen sein, dass im langfristigen jährlichen Mittel nicht mehr Grundwasser entnommen wird, als sich wieder neu bilden kann. Die Grundwassermenge darf zudem keinen durch den Menschen beeinflussten Änderungen unterliegen, die dazu führen würden, dass Oberflächenwasserkörper, die in Verbindung mit dem Grundwasser stehen, ihre ökologischen Qualitätsziele nicht erreichen.“

Mit dem hohen Trinkwasserverbrauch verstoßen wir also ebenfalls gegen die Zielvorgaben der WRRL. Es gibt keine wirksame Initiative, den hohen Verbrauch gerade in den Ballungsräumen einzuschränken.

Der Vollzug der WRRL lässt dieses fundamentale Problem, für welches die WRRL erschaffen wurde, gänzlich vermissen. Bei der zukünftige Priorisierung von Bewirtschaftungsfragen sollte dieser Punkt endlich aufgenommen und auch entsprechend hoch eingeordnet werden. Diesem

wichtigen Problem wird, soweit wir das übersehen können, auch kaum Raum im hessischen WRRL-Beirat eingeräumt.

**Maßnahmen diese Tendenz umzukehren können nicht hoch genug priorisiert werden. Wir vermissen jedoch jegliche Erwähnung dieses alarmierenden Zustandes gänzlich in den Bewirtschaftungsfragen.**

### **Zugriff auf Fördermöglichkeiten bleiben verwehrt**

Im Zuge der Modernisierung von Wasserkraftstandorten wollen viele Betreiber einen Beitrag für die Durchgängigkeit der Gewässer sowie für den Fischschutz leisten. Die Kosten für gewässerökologische Maßnahmen an Wasserkraftanlagen sind jedoch oftmals beträchtlich. Entscheidend ist hier also, dass der wirtschaftliche Betrieb der Wasserkraftanlage auch nach der Maßnahmenumsetzung gewährleistet bleibt. Dies ist leider oft nicht gewährleistet, da die Anforderungen bei allen Maßnahmen wie Fischaufstieg, Fischabstieg, Fischschutz und Mindestwasser bis an die oberste Grenze des im Vollzug üblichen und darüber hinaus gelegt werden. Leider können Wasserkraftanlagenbetreiber in der Regel nicht auf WRRL-Fördertöpfe zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zugreifen.

Es sollten daher neue Wege gefunden werden, um die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen EU-rechtskonform zu gestalten. Dadurch könnte die Umsetzung von gewässerökologisch bedingten Mehraufwendungen an Wasserkraftanlagen beschleunigt werden, ohne den wirtschaftlichen Betrieb zu gefährden. Das EuGH-Urteil vom 28. März 2019, welches das EEG vom Beihilfevorwurf der EU-Kommission freispricht, bietet neue Spielräume für eine praxistaugliche Ausgestaltung der Förderbedingungen.

### **Fragwürdige Auslegung des DWA-Methodenstandards 509 bzw. dessen Anwendung im Vollzug der WRRL**

Der derzeit gültige DWA-Methodenstandard 509 zum Bau von Fischaufstiegsanlagen ist für die Anwendung in Äschen- und Forellenregionen nur eingeschränkt geeignet. Das Funktionskriterium 30/330 ist nur in Ausnahmefällen einhaltbar. Ebenso werden wertvolle Entwicklungen wie der Borstenfischpass, der gerade in höher gelegenen Regionen zum Einsatz kommt und auch der Fisch-Kanu-Pass nicht ihrer guten Wirkungsweise entsprechend berücksichtigt, während andere teils nahezu unwirksame Lösungen ausführlich beschrieben werden.

Es ist weiterhin fraglich, inwieweit eine Fischpopulation in einer Forellen- oder Äschenregion die lineare Durchwanderbarkeit großer Abschnitte benötigt ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)). Dies erscheint auch durch die fortschreitenden Auswirkungen des Klimawandels und die damit in Verbindung stehenden unvermeidbaren Einschränkungen der Durchwanderbarkeit fragwürdig.



Auch wird der Standard und die zunehmende Neigung der Vollzugsbehörden zu optisch attraktiveren „naturnahen Fischaufstiegshilfen“ von uns sehr kritisch gesehen, da diese oftmals als Instrument herangezogen werden, Wasserkraftnutzung unwirtschaftlich zu machen, obwohl besser funktionierende und mit Wasserkraftnutzung verträglichere, technische Aufstiegshilfen im DWA-Standard verfügbar sind.

Darüber hinaus werden häufig Funktionskontrollen der Fischwege oder Fischschutzanlagen gefordert, selbst wenn diese nach den gültigen technischen Standards errichtet und betrieben werden und der DWA-Standard 509 explizit eine Funktionskontrolle dann für nicht erforderlich ansieht.

Wir fordern daher den DWA-Standard gerade in Forellen- und Äschenregionen nicht zwingend zu fordern, sondern eine Planung in Anlehnung an den Standard zu ermöglichen.

### **Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels**

Es wird richtigerweise festgestellt, dass die beschriebenen Wasserbewirtschaftungsfragen von den Auswirkungen des Klimawandels beeinflusst werden. Der Einfluss des Klimawandels auf die Gewässer wird dabei vermutlich in den nächsten Jahren stetig zunehmen, wobei vorausgesagt wird, dass der Gesamtabfluss wohl beibehalten wird, jedoch extreme Abflusssituationen zunehmen. Dieser Voraussage können wir so nicht folgen. Aus unserer Sicht haben sich die Abflüsse in den Wintermonaten verstetigt, da es auch in den Höhenlagen der Mittelgebirge keine länger anhaltende Frostperiode mehr gibt. Demzufolge fallen auch die Hochwasserereignisse aufgrund von Schneeschmelze und Wetterumschwung mit warmen Niederschlag weg. Die abflussarme Zeit jedoch hat sich einerseits zeitlich ausgeweitet und auch die Niedrigwasserabflusswerte haben sich stark verringert, so dass nicht nur Quellregionen sondern auch viele Forellenregionen abschnittsweise austrocknen können und der Lebensraum dort extrem verringert wird. Dies hat ebenso Folgen für die Grundwasserkörper, die Trinkwassergewinnung und auch die Bewirtschaftung der Auen. Mittelläufe von Mittelgebirgsflüssen leiden zudem an erheblicher Wasserentnahme, und Abflüsse reduzieren sich teilweise sogar im Verlauf.

Die nachlassenden Niederschläge vor allem in den Sommermonaten tragen dazu bei, dass Böden nicht mehr ausreichend mit Wasser versorgt werden, und diese Entwicklung schreibt sich in immer stärkerer Weise fort. Auenflächen z. B. in Quellregionen im Vogelsberg, in welche zur besseren Weidebewirtschaftung noch in Rahmen der Flurbereinigung Anfang der 60er Jahre Drainagen zur zügigen Entwässerung verlegt wurden, verzeichnen heute aufgrund der früh im Jahr einsetzenden Trockenheit kaum mehr Wachstum. Während die Bewirtschaftung dieser Flächen in den 70er und 80er Jahren noch durch gutes Wachstum gekennzeichnet war, hat durch die immer weiter abnehmenden Niederschläge die Durchfeuchtung des Bodens abgenommen. Die Drainagen sind dabei längst zusedimentiert und nicht mehr funktionsfähig.

Die Quellbäche sind ebenfalls über viele Monate ausgetrocknet, was noch in den 90er Jahren nicht in diesem Maße der Fall war. Letztlich werden durch diese Tendenz auch Grundwasserkörper nicht mehr aufgefüllt, was gerade im Vogelsberg, der einen erheblichen Teil der Trinkwasserversorgung des Rhein-Main-Gebietes sicherstellt, erhebliche Fragen der Bewirtschaftung aufwirft. Wir vermissen auch die Auseinandersetzung mit diesen Fragen im Vollzug der WRRL.

Im ihrem Bericht zum FGG-Rhein wird richtigerweise festgestellt, dass es in Europa kaum einen Fluss gibt, der intensiver genutzt wird als der Rhein, und aufgrund der Jahrhunderte währenden anthropogenen Nutzung im deutschen Rheineinzugsgebiet häufig hydromorphologische Veränderungen anzutreffen sind. Trotzdem wird die Wiederherstellung des ursprünglichen natürlichen Zustands angestrebt. Da im industrialisierten Rheineinzugsgebiet in der Regel ein veränderter Zustand der Gewässer vorliegt, kann dieser – wenn überhaupt – nur durch längerfristige Maßnahmen und mit hohen wirtschaftlichen Kosten verbessert werden. Dieser Vorgang kann mit den vorliegenden Instrumenten und Fristen in den Bewirtschaftungszyklen in vielen Fällen nicht erreicht und beschrieben werden. Zudem ist oft unklar, welches der Ausgangszustand eines Gewässers ist, der betrachtet und zu Grunde gelegt werden soll.

Die WRRL kennt den menschengemachten Klimawandel und die zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren nicht und weist mit dem Ziel des "guten Zustandes" und den damit verbundenen Referenzzuständen auf einen Zustand in der Vergangenheit und damit in die falsche Richtung. So wird die Gewässerpolitik mit Verweis auf das WRRL-Verschlechterungsverbot fehlgeleitet und es wird zum Beispiel auch jegliche zusätzliche Wasserrückhaltung verhindert.

**Die Auswirkungen des Klimawandels machen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung für unsere Fließgewässer und Grundwasserkörper zu einem Instrument von grundlegender Bedeutung. Wenn die Auslegungsweise der Richtlinie nicht verändert wird, laufen wir auch in diesem Bereich auf ein Ausnahmeregime zu, welches letztlich kein für Natur und Umwelt sinnvolles Reglement im Sinne der WRRL mehr kennt und sinnvolle Maßnahmen, den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken, verhindert oder zumindest erheblich erschwert.**

### **Gegenmaßnahmen wie Wasserrückhaltung werden erforderlich.**

Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es aus unserer Sicht zukünftig erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser in dieser Zeit nicht gleich in großen Mengen wieder abgeführt wird. Wasserrückhaltungen, wie sie in allen Trockengebieten der Welt üblich sind, um das Wasser länger in der Landschaft zu halten, können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel führt also dazu, dass eine feucht zu haltende Landschaft, mit höherem Grundwasserspiegel und viel Wasser, das in Trockenzeiten noch zur Verfügung steht und nicht schnell abfließt, wenn es mal regnet, immer wichtiger wird (vgl.

[https://www.eurosolar.de/de/images/TEXTEMEDIEN/Memoranden/2015\\_Grundsatzpapier\\_klei](https://www.eurosolar.de/de/images/TEXTEMEDIEN/Memoranden/2015_Grundsatzpapier_klei)

ne\_u.\_mittlere\_Wasserkraft.pdf). Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und Wasserarmut in Zukunft noch erheblich verschärfen. Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstiegshilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO<sub>2</sub>-freier Stromversorgung dem Klimaschutz.

### **Ökologische Vorteile von Gewässernutzungen, die außerhalb des Gewässers liegen, müssen beim Vollzug der WRRL berücksichtigt werden.**

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass Strom aus Wasserkraft erneuerbar, emissionsfrei und klimafreundlich ist. Seit tausenden von Jahren wird mit der Energie des Wassers zuverlässig Arbeit verrichtet und seit über hundert Jahren auch ein wichtiger Beitrag für die Energieversorgung geleistet. Wegen ihrer zuverlässigen, dezentralen und kontinuierlichen Einspeisung in das Stromnetz leistet die Wasserkraft einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Stabilität der Stromnetze. Sie spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die zunehmende Menge von intermittierenden Erneuerbaren Energien – wie Solar und Wind – im Energiesystem in Balance zu halten, da die Wasserkraft Tag und Nacht und bei jedem Wetter Strom erzeugt. Mit jeder Kilowattstunde Wasserkraftstrom werden also direkt CO<sub>2</sub>-Emissionen von Kohlekraftwerken und radioaktive Abfälle von Kernkraftwerken vermieden und gleichzeitig dem Klimawandel entgegengewirkt. Gerade im Hinblick auf Krisensituationen wie der aktuellen Corona-Krise kann die heimische Wasserkraft auch zur Verringerung der Importabhängigkeit und damit zur Versorgungssicherheit beitragen.

Wir begrüßen die Einführung eines „KlimaChecks“, der die zu erwartenden Einflüsse von Klimaänderungen auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigt. Leider fehlen Informationen, wie dieser „KlimaCheck“ in Zukunft konkret ausgestaltet werden soll und bitten um entsprechende Informationen. Zudem fordern wir bei Fragen rund um das Thema Durchgängigkeit, die oben genannten Aspekte der Wasserkraft zu berücksichtigen.

### **Generelle Forderungen zum Vollzug der WRRL**

Der Vollzug der WRRL muss mit Augenmaß geschehen. Das bedeutet, dass alle Auswirkungen von geplanten Maßnahmen in eine Abwägung mit einbezogen werden sollten. Eine rein gewässerökologische Betrachtung ist einseitig und berücksichtigt nicht alle mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Auswirkungen auf Natur, Umwelt, die Gesellschaft und ggf. auch den betroffenen Rechtseigentümer. Der Vollzug der WRRL darf nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widersprechen, welches für einen demokratischen Rechtsstaat einen wichtigen Rechtsgrundsatz darstellt.

Es müssen zu dem bisher stark gewässerökologisch geprägten WRRL-Vollzug weitere, insbesondere umwelt- und klimarelevante Kriterien berücksichtigt und deren Auswirkungen im Falle einer Maßnahme im Vorfeld quantifiziert werden. Nur so kann eine möglichst umfassende

wissenschaftliche Betrachtung aller für die Umwelt und Gesellschaft relevanten Auswirkungen einer Maßnahme im Vollzug erfolgen.

### **Der hessische Mindestwassererlass als Negativbeispiel eines überzogenen und einseitigen Vollzuges der WRRL**

Ein prägnantes Beispiel, welches diesen Grundsätzen zutiefst widerspricht ist der hessische Mindestwassererlass. Er verdrei- bis vervierfacht die Mindestwassermenge für die kleinen Anlagen gegenüber dem vorherigen Erlass. So vernichtet er mit der Wasserkraft eine ganze Stromerzeugungsbranche in Hessen und damit klimafreundliche, stetige und regionale Stromproduktion, die direkt die Produktion von Kohle- und Atomstrom einspart. Er berücksichtigt nicht die Gewässerökologie in den Obergräben und auch keine durch ihn wegfallende Wertschöpfung im ländlichen Raum oder andere sozio-ökonomischen Gesichtspunkte. Der Erlass ist ganz bewusst so einseitig und gegen den Widerstand des damaligen Regierungspräsidenten Lübcke und der Betroffenen rechtskräftig erlassen worden, um die kleinen Wasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen. Ein Auslegung der WRRL in dieser Weise kann kaum im Sinne der EU-Kommission sein.

Um einen derartige unausgewogenen Vollzug der WRRL zukünftig zu vermeiden, fordern wir die Überarbeitung des Erlasses. Die Festlegung von Mindestwassermengen für Wasserkraftanlagen im Rahmen des hessischen Mindestwassererlasses muss zukünftig mit sehr viel mehr Augenmaß geschehen. Das erfordert, dass alle Auswirkungen einer solchen Maßnahme in eine gleichgewichtige Abwägung einbezogen werden. Eine rein gewässerökologische Betrachtung, die ohnehin nur 1,2 % der hessischen Gewässer betrifft und voraussichtlich sogar ökologische Nachteile durch Wegfall der Betriebsgräben als Rückzugshabitate haben wird, ist zu einseitig und wird insbesondere den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Energiewende nicht gerecht. Mit dem Erlass gehen bis zu 120 GWh Strom in Hessen und damit ein wichtiger Beitrag zur Energiewende unwiederbringlich verloren. Es gibt auch keine Möglichkeit, diese Strommenge in anderer, stetiger Weise zu erzeugen. Auch den Belangen des Umweltschutzes und der Betreiber sowie dem öffentlichen Interesse trägt der Erlass nicht in ausreichender Weise Rechnung. Eine mit der derzeitigen Erlasslage verbundene Erhöhung der Mindestwassermengen um das Drei- bis Vierfache ist unverhältnismäßig und übertrifft bei weitem auch die fischerei-biologischen Erfordernisse. Die Wasserkraft wird einseitig und unverhältnismäßig stark belastet, so dass bei weiterem Vollzug des Erlasses das Aus für rund 70% der oftmals jahrhundertealten Mühlenstandorte und Wasserkraftwerke droht.

Um die Wasserkraftnutzung und die mit ihr verbundene, wertvolle regenerative Stromerzeugung in Hessen zu erhalten, haben wir folgende Forderungen an die Politik und Verwaltung:

Bei einer Überarbeitung des Erlasses sind Vertreter aller Beteiligten in Form eines aus gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Gremiums zu beteiligen. Ihre Argumente sind zu hören und zu berücksichtigen.

Die Orientierungswerte zur Festsetzung des Mindestwassers sind zu hoch und müssen reduziert werden. Die heutige Festsetzung führt im Schnitt zu einem Mindestwasser von 1 MNQ (Mittlerer Niedrigwasserquotient), was saisonal und standortspezifisch für viele Mühlen sogar noch deutlich darüber hinausgeht. Gerade an den Oberläufen unserer hessischen Fließgewässer werden damit die Wasserkraftanlagen über viele Monate stillstehen und auf

Dauer ganz aufgegeben. Demgegenüber war die alte Erlasslage mit einem Orientierungswert von 1/3 MNQ ein fachlich fundierter und durch gleichgewichtige Interessenabwägung entwickelter Kompromiss, der im Einvernehmen aller Beteiligten gemeinsam erarbeitet wurde und über viele Jahrzehnte anerkannt war.

Die Mindestwasserfestlegung anhand starrer Orientierungswerte, die allein das fischbiologische Maximum mit Sicherheitszuschlägen festlegen, ist abzulehnen. Stattdessen ist die individuelle Situation des Standortes und dessen Nutzung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für ökologische Vorteile, die zwar nicht am Standort wirken, aber z. B. dem Klimaschutz dienen, wie beispielsweise die Vorteile regionaler, stetiger regenerativer Stromerzeugung aus Wasserkraft. Eine überproportionale Mindestwasserfestlegung für kleine Anlagen und eine damit verbundene Benachteiligung dieser Standorte ist zu vermeiden.

Die positiven Auswirkungen der Wasserkraft auf die Habitat-Situation in den Betriebsgräben und Stauhaltungen der Mühlen, insbesondere bei Hoch- und Niedrigwasser, sind als Abschlag auf die Orientierungswerte zu berücksichtigen. Allgemein sollten Abschläge und Zuschläge auf Orientierungswerte in ausgewogener Weise möglich sein. Die hydrologische Datengrundlage zur Bestimmung der Orientierungswerte muss zudem die derzeitigen Auswirkungen des Klimawandels auf die Abflüsse in unseren Fließgewässern berücksichtigen. Darüber hinaus ist die zukünftige Entwicklung bestmöglich mit einzubeziehen.

Der Verlust an stetiger, regenerativer und regionaler Stromerzeugung ist bei jeder Maßnahme zu quantifizieren und bei Abwägungen gleichberechtigt zu allen anderen Effekten zu berücksichtigen. Die volkswirtschaftlichen Kosten für die Ersatzbeschaffung einer CO<sub>2</sub>-neutralen Stromproduktion zur Kompensation des bisher geleisteten Anteils an der Energiewende muss bewertet werden. Weitere Kosten für die entfallenden Netzdienstleistungen der grundlastfähigen Wasserkraft sind zu berücksichtigen.

Die sozio-ökonomischen Auswirkungen auf den ländlichen Raum wie der Wegfall von Arbeitsplätzen und Betriebsschließungen in der Wasserkraft, aber auch ihr vor- und nachgelagerter Bereiche, sind zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmaß ist auf die Auswirkungen für die regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum zu legen.

Der Eingriff in das Eigentumsrecht als fundamentales Grundrecht unserer Verfassung muss in die Abwägung einbezogen werden, genauso wie das hohe öffentliche Interesse an der Wasserkraft. Zudem sind die höheren Betriebs- und Wartungskosten durch lange Stillstandszeiten zu bewerten.

Schlussendlich sind die Vorgaben des Eflow-Leitfadens der EU Kommission anzusetzen, genauso wie die Situation in anderen Bundesländern zu berücksichtigen ist. Es kann nicht sein, dass in Hessen erheblich schärfere Bedingungen eingefordert werden, während mit der gleichen Begründung (Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie) in allen anderen Bundesländern deutlich niedrigere Mindestwassermengen als ausreichend angesehen werden.

Über eine wohlwollende Prüfung unserer Anmerkungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helge Beyer



Dr. Ronald Steinhoff